

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätsmanagement- Richtlinie vertragsärztliche Versorgung: Umsetzung des § 137 Absatz 1d Satz 1 SGB V

Vom 23. Januar 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2014 beschlossen, die Richtlinie über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren (Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung) in der Fassung vom 18. Oktober 2005 (BAnz 2005 S. 17 329) wie folgt zu ändern:

I. Die Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird in der Klammerangabe nach dem Wort „Versorgung“ die Angabe „- ÄQM-RL“ angefügt.

2. In § 1 wird die Angabe „§ 136a Satz 1 Nr.1 2. Alt“ durch die Angabe „§ 137 Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.

3. § 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Qualitätsmanagement soll die Arbeitszufriedenheit der Praxisleitung und -mitarbeiter erhöhen; Qualitätsmanagement ist eine Führungsaufgabe und erfordert die Einbindung aller Praxismitarbeiter; Qualitätsmanagement ist von der Praxisleitung in eine an konkreten Zielen ausgerichtete Praxispolitik und Sicherheitskultur einzubetten.“

4. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „Fort- und Weiterbildung“ ein Komma und die Wörter „Schulung und Training“ eingefügt.

b) In Buchstabe c wird das Wort „Hygiene“ und das folgende Komma gestrichen.

c) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) Hygienemanagement (u.a. Hygiene- und Hautschutzplan),“.

d) Die bisherigen Buchstaben d, e, und f werden Buchstaben e, f und g.

e) Im neuen Buchstaben e werden zwischen dem Wort „Informationsmanagement“ und dem folgenden Komma die Wörter „inklusive Risikokommunikation“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Maßnahmen“ der Klammerzusatz „(PDCA-Zyklus)“ eingefügt.

b) Der Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Risiko- und Fehlermanagement: Festlegungen zum Umgang mit Risiken und sicherheitsrelevanten Ereignissen (d.h. diese zu erkennen, zu bewerten,

zu bewältigen, zu überwachen) und Implementierung von Verbesserungsprozessen. Dafür können z.B. Erkenntnisse aus Patientenbefragungen, Teambesprechungen, Beschwerden, sicherheitsrelevanten Ereignissen (z.B. Beinahe-Schäden und Fehler) sowie die Teilnahme an einem Fehlermeldesystem genutzt werden,“

c) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

„j) Dokumentation und Nachvollziehbarkeit, insbesondere der Qualitätsziele, der ergriffenen Umsetzungsmaßnahmen, der systematischen Überprüfung der Zielerreichung (z. B. anhand von Indikatoren) und der erforderlichen Anpassung der Maßnahmen (PDCA-Zyklus).“

6. § 9 wird gestrichen.

7. § 10 wird gestrichen.

II. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 wird nach dem Wort „Qualitätsmanagementsystemen“ die Angabe „(§ 9 Satz 2 und 3)“ gestrichen.

b) In Ziffer 4 wird nach den Wörtern „Qualitätssicherungsverfahren nach z. B.“ die Angabe „§ 115 b Abs. 1, § 135 Abs. 2, §§ 135 a, 136 und 136a SGB V“ durch die Angabe „den §§ 115 b Abs. 1, 135 Abs. 2, 135 a, 136 und 137 Absatz 1 SGB V.“ ersetzt.

c) Ziffer 5 wird gestrichen.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 23. Januar 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken